

hinausgeht —, jedoch wird auch an dieser Entscheidung deutlich, daß es für die Bejahung einer Straftat auf die mit der Handlung des Kommissionshändlers verfolgten Ziele ankommt.

Entnimmt ein Kommissionshändler Waren und Geld bis zur Höhe der Kautions, so wird schon objektiv von einer Schädigung des sozialistischen Eigentums, aber auch subjektiv von einer Benachteiligungsabsicht dann nicht die Rede sein können, wenn der durch die vertragswidrige Handlung entstandene Schaden entsprechend der bisher bei Inventurprüfungen geübten Praxis bei der nächsten Inventur sofort beglichen wird und der Kommissionshändler dies auch schon im Zeitpunkt der Waren- oder Geldentnahmen wollte.

Wenn auch allgemein anerkannt werden muß, daß die Kautions nicht zur Deckung eigenmächtiger Waren- und Geldentnahmen bestimmt ist¹⁵, so kann sie aber bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Kommissionshändlers nicht gänzlich außer Betracht bleiben.

Im Urteil des Obersten Gerichts vom 24. September 1963 ist hierzu zwar eine nach wie vor verbindliche Auffassung enthalten. Es scheint jedoch notwendig, diese Problematik erneut zu beraten, um die geltenden Rechtsstandpunkte zu überprüfen und sie, falls erforderlich, entsprechend den neuen gesellschaftlichen Bedingungen abzuändern.

Es gibt dagegen auch Fälle, in denen die Höhe der Kautions überhaupt nicht in Betracht gezogen werden kann. So hatte der Kommissionshändler Kl. (Kreisgericht Freital — S 129/63 —) innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einem Jahr Geschäftsschulden, die vor Abschluß des Kommissionsvertrages entstanden waren und die er nicht angegeben hatte, durch weit über die Kautions hinausgehende unberechtigte Geldentnahmen in Höhe von etwa 8000 MDN getilgt. Auch die Manipulationen des Angeklagten H. (KrG Dresden-West - S 251/63 —), der falsche Inventurergebnisse vorspiegelte und seine unberechtigten Geldentnahmen verschleierte, verdeutlichen, daß die Höhe der Kautions in solchen Fällen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutungslos ist.

Es ist also zu beachten, ob der Täter bei unberechtigten Waren- oder Geldentnahmen über die Verletzung von Pflichten aus dem Kommissionsvertrag hinaus zugleich auch dem sozialistischen Vertragspartner einen Schaden zufügen wollte oder ob er in dem Bewußtsein handelte, daß der Kommittent mit seiner Handlungsweise einverstanden ist, weil bisher die von ihm entnommenen Waren oder Geldbeträge aus der Kautions oder der Provision gedeckt wurden.

Zur strafrechtlichen Beurteilung von Waren- und Geldentnahmen

Ein weiteres noch nicht völlig gelöstes Problem betrifft die strafrechtliche Beurteilung der unter den oben erwähnten Voraussetzungen über die Verletzung zivilrechtlicher Pflichten hinausgehenden und zu bestrafenden Handlungen. Dabei erhebt sich insbesondere die Frage, ob Unterschiede zwischen vertragswidrigen Waren- und Geldentnahmen zu machen sind.

Diese Frage war relativ einfach zu beantworten, solange die Verträge auf der Grundlage des Muster-Kommissionshandelsvertrages von 1958 abgeschlossen wurden⁷. Hiernach blieb die dem Kommissionshändler anvertraute Ware sozialistisches Eigentum, während hinsichtlich der vereinnahmten Verkaufserlöse nur eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Abführung bestand.

6 vgl. Anmerkung von Buchholz, a. a. O.

7 Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1950, Heft 1, Sonderdruck III 59.

Mithin konnte eine Bestrafung wegen Unterschlagung sozialistischen Eigentums, nur bei Warenentnahmen erfolgen. Für Geldentnahmen traf dies nicht zu⁸ 9. Letztere erfüllten jedoch unter Umständen dem Tatbestand der Untreue.

Weitaus komplizierter gestaltete sich die Einschätzung • solcher Handlungen jedoch, nachdem durch die Anweisung des Ministers für Handel und Versorgung vom 15. März 1961¹⁰ die dem Muster-Kommissionshandelsvertrag zugrunde liegende Richtlinie dahingehend geändert wurde, daß künftig die durch den Verkauf der Waren vereinnahmten Erlöse unmittelbar sozialistisches Eigentum werden.

Was den Charakter dieser Anweisung anbetrifft, so gibt es dazu unterschiedliche Auffassungen¹⁰ 11 12. Eine einheitliche strafrechtliche Behandlung von unbefugten Waren- und Geldentnahmen ist aber auch nach dieser Anweisung nicht gewährleistet, da zumindest bei den vor 1961 abgeschlossenen Kommissionsverträgen sich der Kommissionshändler wegen Unkenntnis dieser Anweisung auf beachtlichen Irrtum berufen kann, so daß es in solchen Fällen bei der bisher üblichen Praxis verbleiben muß^{1*}.

In dieser Anweisung liegt aber insofern eine gewisse Gefahr, als strafrechtliche Bestimmungen auch auf Handlungen ausgeweitet werden können, die ihrem Wesen nach nur Vertragsverletzungen, aber keine Kriminalität darstellen; denn eine formale Bewertung von unberechtigten Waren- oder Geldentnahmen generell als Unterschlagung berücksichtigt ungenügend den komplizierten Bewußtseinsbildungsprozeß des Kommissionshändlers, der sich nicht konfliktlos vollzieht und dessen Förderung nicht, in erster Linie durch die Anwendung des Strafrechts zu erreichen ist.

Es entsteht die Frage, inwieweit diese Anweisung überhaupt notwendig war und ob in die in Vorbereitung befindliche Verordnung über den Kommissionshandel eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden sollte. Sicher entspricht eine strafrechtlich unterschiedliche Bewertung von unberechtigten Waren- und Geldentnahmen nicht der gesellschaftlichen Realität.

Der Schutz des sozialistischen Eigentums ist m. E. hinreichend gewährleistet, wenn sowohl vertragswidrige Warenentnahmen als auch Geldentnahmen entsprechend der Stellung des Kommissionshändlers unter dem Gesichtspunkt der Untreue (Treubruchstatbestand) geprüft werden¹².

Unter welchen Voraussetzungen dieser Tatbestand erfüllt ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab und wurde bereits skizziert. Untreue wird immer dann gegeben sein, wenn sich aus dem Gesamtverhalten des Kommissionshändlers ergibt, daß er sich unter Ausnutzung des Kommissionsvertrages zum Nachteil des sozialistischen Vertragspartners bereichern will. Dabei muß jedoch einer Praxis widersprochen werden, die den Anwendungsbereich des Treubruchstatbestandes ins Uferlose ausweitet, wie sich dies in der Strafsache gegen den Kommissionshändler H. (BG Dresden — 2 BS 26/63 —) zeigte.

Dieser Bürger, der von seiner Gemeinde als hilfsbereit und gutmütig, jedoch völlig geschäftungewandt cha-

8 Vgl. OG, Urteil vom 13. Mai 1958 - 1 Zz 198/57 - NJ 1959 S. 180.

9 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1961, Heft 15, S. 106.

10 Buchholz bezeichnete diese Anweisung als Normativakt, während ihr das Oberste Gericht in der Entscheidung vom 24. September 1963 lediglich den Charakter eines beim Abschluß von Kommissionsverträgen durch das Handelsorgan zu beachtenden Hinweises zuschreibt.

11 Vgl. Buchholz, a. a. O., S. 383.

12 Vgl. die zutreffenden Ausführungen von Buchholz zum Treubruchstatbestand der Untreue hinsichtlich unberechtigter Geldentnahmen (a. a. O., S. 383), die aber auch für Warenentnahmen gelten.